

Der 33. Artikel.

Wer sich solcher gestalt wil behelffen/der muß klerlich ausdrucken / daß er diß vortwende / den Eingang des Kriegs zu verhindern / und nicht in Meinung zu antworten / und den Krieg zu befestigen / davon bezeuge und protestire, ohne das / wird es vor eine Antwort geachtet und angenommen.

Werden sie nach des Kriegs Befestigung / oder ohne Bedignis vorbracht / so seynd es peremptoriae exceptiones.

Der vier und dreyßigste Artikel.

Exception der Vorjörung.

SZweil in unbeweglichen Gütern die vorjörung Jahres und Tages / von der letzten Auffbitung anzurechen / Vermöge unser Alten wol erworbenen Privilegien / über Rechtsvortwerte Zeit / bey dieser Stadt in steter Übung gehalten worden / Als sol es auch noch dabey verbleiben.

Doch sol solche Vorjörung wider die Abwesenden / Minder Järigen / und die / welcher Recht und Gerechtigkeit dem Käufer vom Verkäufer im Kauffs-Contract angesagt / oder Käufer sonst dessen Wissenschaft in anderewege erlanget und bekommen / nicht statt haben.

Der